Übergangsregeln

inkl. Hygieneplan

1. Ruderer dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen nicht am Rudern teilnehmen (Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit). Der Vorstand ist bei nachträglichem Auftreten von Krankheitssymptomen umgehend zu informieren.

2. Kontakte werden anhand des Fahrtenbuchs nachvollzogen. Bei dem Eintrag bitte besondere Sorgfalt walten lassen.

3. Die Abstandsregel von 1,5 Metern und persönliche Hygieneregeln sind gemäß bayerischem Infektionsschutzgesetz (BayIfSG) einzuhalten.

4. Körperkontakte sind auf das Minimum zu reduzieren. Rudern ist eine kontaktlose Sportart. Gewohnte Rituale, wie Begrüßungen, „Abklatschen“ oder Verabschiedungen müssen ohne Berührungen erfolgen.

5. Das Tragen eines Mundnasenschutzes (MKS) außerhalb des Ruderbootes und für Begleitpersonen wird empfohlen.

6. Eine Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu fünf Personen (inkl. Übungsleiter) ist zulässig. Es ist darauf zu achten, den Mindestabstand bei der Interaktion auf dem Bootshausgelände einzuhalten, insbesondere bei der Materialpflege und beim Zuwasserlassen der Boote. Auf dem Steg dürfen sich maximal 2 Personen befinden.

7. Eine Nutzung von Gemeinschaftsräumen im Ruderhaus ist nicht zulässig. Das Betreten des Gebäudes zu dem ausschließlichen Zweck, die erforderlichen Ruderboote und Skulls zu entnehmen oder zurückzustellen, ist zulässig.

8. Die Nutzung der Umkleidekabinen und der Nassbereiche ist nicht zulässig. Die WC-Anlagen der Stippelwerft können genutzt werden.

9. Das Rudern auf den Ergometern ist nicht zulässig.

10. Für bestimmte Boote ist das Rudern ist nur nach vorheriger Anmeldung / Reservierung in der Doodle-Liste zulässig. Hierfür sind 2-Stunden-Zeitfenster vorgesehen. Bitte dieses Zeitfenster einhalten um nachfolgende Reservierungen nicht zu stören.

11. Es können ungesteuerte Einer und Zweier genutzt werden. Alle anderen Boote sind für die Nutzung ausdrücklich gesperrt!

12. Das Einerrudern ist zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß der Ruderordnung des RVP eingehalten werden. Rudern ohne Einerberechtigung ist nur mit folgenden Booten möglich: Josef Filser, ChiemseeRenke.

13. Das Zweierrudern ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass beide Ruderer/Ruderinnen im selben Haushalt wohnen.

14. Es dürfen nur Skulls mit Holzgriffen verwendet werden.

15. Nach dem Rudern muss der Obmann die verwendeten Skulls in eine im Bootshaus aufliegende Liste eintragen. Per Wischdesinfektion sind die Skulls an den Holzgriffen zu desinfizieren und die Ruderboote an den Stellen, die von den Ruderern berührt worden sind (Desinfektionsmittel ist im Bootshaus vorhanden). Die Desinfizierung der verwendeten Skulls und der verwendeten Ruderboote muss mit einer Unterschrift in der Liste bestätigt werden.

Vielen Dank für euer Verständnis!